



Satzung

des

Sportverein

Germania Olvenstedt e. V.

in der von der Mitgliederversammlung am **08.12.2011** beschlossenen Neufassung. Eingetragen am **02.01.2012** in das Vereinsregister VR 10839 beim Amtsgericht Stendal.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Germania Olvenstedt e. V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- 3. Die Anschrift des Vereins lautet:

39130 Magdeburg, Am Sportplatz 3.

- 4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- 5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und seiner Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze des Vereins

- Vereinszweck ist die Entwicklung, Pflege und Förderung des Sportes.
 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen
 - Durchführung von Trainings- und Übungsstunden in den Abteilungen Fußball und Gymnastik
 - Durchführung von Wettkämpfen im den Sportarten Fußball und Gymnastik
 - Pflege und Unterhaltung der genutzten Sportstätte
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig.
 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 Mittel die dem Verein zuflie\u00dfen, d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00dfe Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Personen durch Ausgaben; die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder, bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, erleiden.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in nachfolgende Abteilungen:

- a) Abteilung Fußball
- b) Abteilung Gymnastik

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
 Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- 6. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei grob unsportlichem Betragen
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer und ausländerfeindlicher Gesinnung
 - d) bei Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als 3 Monaten oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben,
 sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter
 Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- 5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 6. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
 - Sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
- 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- 8. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet.
- 4. Alle Einzelheiten über Art und Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühren wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 5. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- 1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Das Vorstandshandeln hat sich an der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.

Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen.

Er hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Gesamtleitung des Vereins
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Unterschriftliche Genehmigung aller vom Verein zu zahlenden Rechnungen
- d) Kontrolle der Vereinsfunktionäre
- e) Entscheidung außerordentlicher Dringlichkeitsfälle
- f) Erstellung eines Haushaltsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 4. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 5. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der Vizepräsident von seiner Vertretungsmacht nur bei einer eventuellen Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen darf.

- 7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 8. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen-
- 10. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- 11. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung g nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
- e) Entscheidung über eingereichte Anträge
- f) Entscheidung über jede Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, durch Aushang im Vereinsheim von

Germania Olvenstedt e.V. 39130 Magdeburg Am Sportplatz 3

zwei Wochen vorher anzukündigen.

 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- Sind der Präsident und der Vizepräsident nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 5. Abstimmungen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch Handzeichen.
- 6. Geheimabstimmung erfolgt nur auf Antrag.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ordnungen

- 1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.
- 2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- 2. Die Niederschrift ist vom Präsidenten, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen wird.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam berechtigte Liquidatoren.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund Magdeburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten der Satzung sowie Übergangsregelungen

- Die vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2. Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungen erloschen.
- 3. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderungen wirksam werden.

Die Änderung und Neufassung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.12.2011. Eingetragen am 02.01.2012 in das Vereinsregister VR 10839 beim Amtsgericht Stendal.